

S a t z u n g
zur 1. Änderung der Sanierungssatzung der Stadt Wanzleben

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 142 (1) Satz 1 und 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben in seiner Sitzung am 01. März 2001 folgende Satzung zur 1. Änderung der Sanierungssatzung der Stadt Wanzleben vom 31. Januar 1995 beschlossen:

§ 1

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung

Das Gebiet wird umgrenzt im Nord-Osten durch die nordöstlichen Grundstücksgrenzen der nördlich an die Thomas-Müntzer-Straße angrenzenden Grundstücke.

§ 2

Die Anlagen 1 wird wie folgt geändert

Für Anlage 1 siehe. Anlage 1 der Änderungssatzung


§ 3

Die Anlage 2 " I. Tränke " wird wie folgt geändert

I. Tränke : Flur 25 Flurstücke 153, 56, 47/18 sowie die Teilstücke der Flurstücke
58/11, 83/3 , 83/2,

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Alle entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Wanzleben, den 02. März 2001


Schindler
Bürgermeisterin



